

# **Satzung**

## **der Stadt Dinkelsbühl für den Seniorenbeirat**

Die Stadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates**

1. Die Stadt Dinkelsbühl bildet einen Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen Belangen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Belangen in der Stadt Dinkelsbühl und führt darüber hinaus eigene Aktivitäten durch. Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
2. Der Seniorenbeirat kann Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag in den zuständigen Ausschüssen bzw. im Stadtrat zu behandeln sind. Diesbezüglich hat der Vertreter des Seniorenbeirates Rederecht i.S. von § 28 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates. Er ist zu den Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse zu laden, wenn in Ziffer 1 benannte Belange behandelt werden. Die Ladung ist der/dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/in und der/dem Behindertenbeauftragten per E-Mail zuzustellen.
3. Der Seniorenbeirat ist über die Entscheidungen der Verwaltung bzw. der Ausschüsse oder des Stadtrates bezüglich seiner Vorschläge und Anregungen zu unterrichten.
4. Der Seniorenbeirat kann bei Bedarf Berater hinzuziehen. Entstehen dafür Kosten, werden diese nicht durch die Stadt Dinkelsbühl übernommen. Der Seniorenbeirat hat keinen eigenen Etat.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

Dem Seniorenbeirat sollen angehören:

der/die Bürgermeister/in  
zwei Mitglieder des Stadtrates;  
eine vom ärztlichen Kreisverband vorgeschlagene Person;  
sechs Mitglieder die von Verbänden (Bayerisches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Verband der Körperbehinderten und Sozialrentner, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Dinkelsbühl, Katholische Pfarrgemeinde St. Georg, Vertretung der Landsmannschaften bzw. Bund der Vertriebenen) vorgeschlagen werden;  
sechs Senioren/Innen, die durch die Stadt Dinkelsbühl vorgeschlagen werden, darunter die Behindertenbeauftragten der Stadt Dinkelsbühl.

### **§ 3**

#### **Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates**

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.

## **§ 4**

### **Vorsitz**

Der Seniorenbeirat wählt eine Person, die den Vorsitz führt und eine Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 5**

### **Arbeitsausschuss**

Ein Arbeitsausschuss kann bei Bedarf eingesetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Seniorenbeirat.

## **§ 6**

### **Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten keine Entschädigung. Entstandene nachgewiesene Unkosten werden von der Stadt ersetzt.

## **§ 7**

### **Einberufung zu Sitzungen**

1. Die den Vorsitz führende Person beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen.
2. Der Seniorenbeirat soll mindestens einmal jährlich die Dinkelsbühler Seniorinnen und Senioren einladen und über seine Tätigkeit berichten. Hierzu sollen auch die Stadträtinnen und Stadträte mit eingeladen werden.
3. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Dinkelsbühl in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2005 außer Kraft.

Dinkelsbühl, 23.09.2020  
Stadt Dinkelsbühl

  
Dr. Hammer  
Oberbürgermeister